

Az.: 5 B 287/16
5 L 574/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Fachhochschule Dresden - University of Applied Sciences
vertreten durch den Rektor
Gasanstaltstraße 3-5, 01237 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Bachelor-Prüfung und Prüfungsterminen; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und Groschupp

am 27. Januar 2017

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass sich die Anträge der Antragstellerin, die Antragsgegnerin mittels einstweiliger Anordnung zu verpflichten, für das Fach „Bachelor-Kollektion“ (Modulprüfung) einen Prüfungstermin bis zum 31. Januar 2017 zu gewähren und bei einer Benotung der Bachelor-Arbeit mit mindestens 4,0 das Kolloquium zur Verteidigung der Bachelor-Arbeit bis zum 31. Januar 2017 durchzuführen, erledigt haben.

Im Übrigen wird das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eingestellt, soweit das Verwaltungsgericht Dresden darüber mit Schlussbeschluss vom 1. November 2016 - 5 L 574/16 - entschieden hat.

Der Schlussbeschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. November 2016 - 5 L 574/16 - zu den Ziffern 1. und 2. seines Tenors ist wirkungslos.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. November 2016 - 5 L 574/16 - wird im Übrigen verworfen.

Die Antragstellerin trägt zwei Drittel, die Antragsgegnerin ein Drittel der Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Nachdem die Antragstellerin ihre Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz im Beschwerdeverfahren mit Schriftsatz vom 12. Januar 2017 neu gefasst und ihre Anträge im Übrigen für erledigt erklärt hat, ist - soweit sich die Antragsgegnerin dem angeschlossen hat - das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, die Wirkungslosigkeit des angefochtenen Beschlusses entsprechend § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO festzustellen und insoweit gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen umfassend nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (unten 3.). Soweit sich die Antragsgegnerin der Erledigungserklärung nicht angeschlossen hat, ist die Erledigung des Rechtsstreits

festzustellen und insoweit ebenfalls die Wirkungslosigkeit des angefochtenen Beschlusses entsprechend § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO festzustellen, soweit er von der Erledigungserklärung betroffen ist (unten 2.). Im Übrigen ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen ist (unten 1.). Über die abgelehnte Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug (Ziffer 3. des erstinstanzlichen Tenors) ist gesondert im Beschwerdeverfahren - 5 D 122/16 - zu entscheiden. Die Streitwertfestsetzung für den ersten Rechtszug (Ziffer 4. des erstinstanzlichen Tenors) wird von der übereinstimmenden Erledigungserklärung nicht erfasst.

- 2 1. Die mit Schriftsatz vom 12. Januar 2017, teilweise bereits mit Schriftsatz vom 24. November 2016, von der Antragstellerin vorgenommene Neufassung ihrer Rechtsschutzanträge stellt eine Antragsänderung dar. Die Vorschrift des § 91 VwGO findet im Beschwerdeverfahren nach § 146 Abs. 4 VwGO keine entsprechende Anwendung. Die Antragsänderung ist deshalb unzulässig, so dass auch die Beschwerde insoweit als unzulässig zu verwerfen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 27. Juni 2014 - 5 B 570/13 -, juris Rn. 13/14 m. w. N.).

- 3 Die entsprechende Anwendung des sonst auch in Beschwerdeverfahren heranzuziehenden § 91 VwGO auf Antragsänderungen verbietet sich im Eilverfahren, weil ein solches Beschwerdeverfahren zwecks Entlastung des Oberverwaltungsgerichts ausschließlich der Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung dient, wie sich aus § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO ergibt (SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2011 - 1 B 179/11 -, juris Rn. 7; Beschl. v. 10. August 2010 - 2 B 145/10 -, juris Rn. 3, u. Beschl. v. 3. Dezember 2009 - 3 B 301/08 -, juris Rn. 3; Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 146 Rn. 33; Ortloff/Riese in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 31. EL Juni 2016, § 91 Rn. 92). Die gegenteilige Ansicht (BayVGH, Beschl. v. 11. Mai 2010 - 11 CS 10.68 -, juris Rn. 25; Smid in: Sodan/Ziekow, NK-VwGO, 3. Aufl. 2010, § 91 Rn. 4) überzeugt nicht. Sie berücksichtigt den Entlastungszweck des § 146 Abs. 4 VwGO nicht hinreichend. Die Vorschrift soll verhindern, dass sich das Oberverwaltungsgericht mit Sachverhalten befasst, die noch nicht der Prüfung durch das Verwaltungsgericht unterlagen (SächsOVG, Beschl. v. 27. Juni 2014 - 5 B 570/13 -, juris Rn. 12). Soweit zur Wahrung effektiven Rechtsschutzes Ausnahmen von diesem Grundsatz zugelassen werden (vgl. dazu SächsOVG, Beschl. v. 25. Januar 2012 - 1 B 231/11 -, juris Rn. 11;

HessVGH, Beschl. v. 12. Juli 2011 - 1 B 1046/11 -, juris Rn. 32), liegen diese hier nicht vor.

- 4 a) Den Antrag unter Ziffer II. a) des Schriftsatzes der Antragstellerin vom 12. Januar 2017, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihre Bachelor-Arbeit vorläufig anzunehmen und zu bewerten und zwar - ausweislich der Begründung (Seite 7 vorletzter Absatz des Schriftsatzes vom 12. Januar 2017) - bis zum 31. Januar 2017, hat die Antragstellerin erstinstanzlich nicht gestellt, auch nicht hilfsweise, sondern erstmals mit dem Beschwerdeschriftsatz vom 24. November 2016 (unter Ziffer III.). Erstinstanzlich hatte sie stattdessen beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, sie vorläufig bis zum 15. November 2016, hilfsweise bis zum 31. Januar 2017, für die Bachelor-Arbeit zuzulassen (Antrag unter Ziffer II. der Antragschrift vom 11. August 2016). Gegenstand des erstinstanzlichen Antrags war daher ein anderer Anspruch, den die Antragstellerin allerdings bereits mit Schriftsatz vom 24. November 2016 zulässigerweise für erledigt erklärt hat (vgl. zur Zulässigkeit eines Rechtsmittels allein zwecks Erledigungserklärung: SächsOVG, Beschl. v. 27. Januar 2012 - 5 A 157/10 -, juris Rn. 2 ff.).
- 5 Nach der Prüfungsordnung der Antragsgegnerin für den Studiengang Modedesign, den die Antragstellerin seit dem Wintersemester 2013/2014 belegt, erfolgt die Zulassung zu einer Bachelor-Arbeit auf schriftlichen Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, § 13 Abs. 3 der ab dem Wintersemester 2013/2014 geltenden Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2013 und der ab dem Wintersemester 2015/2016 geltenden Prüfungsordnung vom 8. September 2015). Demgegenüber erfolgt die Annahme und Bewertung einer zugelassenen Bachelor-Arbeit zum jeweils bestimmten Abgabetermin nach der Bearbeitungszeit, die sich u. a. wegen Krankheit verlängern kann (§ 13 Abs. 4 ff. der Prüfungsordnungen vom 1. Oktober 2013 und 8. September 2015).
- 6 Während die Antragstellerin erstinstanzlich den Zulassungsanspruch geltend gemacht hat, der vom Verwaltungsgericht mangels Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt wurde, erhebt die Antragstellerin nunmehr einen Annahme- und Bewertungsanspruch, weil sie bereits mit Bescheid vom 30. Oktober 2014 zur

Bachelor-Arbeit zugelassen worden sei und diese daher noch abgeben dürfe. Zwar hatte sie sich schon erstinstanzlich darauf berufen, bereits am 30. Oktober 2014 zur Bachelor-Arbeit zugelassen worden zu sein, deren Annahme die Antragsgegnerin zu Unrecht verweigere (Antragsschrift vom 11. August 2016, Seiten 4/5, unter B.; Schriftsatz vom 25. Oktober 2016, Seiten 1 bis 4, unter „Bachelorarbeit“). Angesichts des ausdrücklichen Antrags der anwaltlich vertretenen Antragstellerin, sie vorläufig zur Bachelor-Arbeit zuzulassen, den sie mit erstinstanzlichem Schriftsatz vom 26. August 2016 nochmals bekräftigt und ausgeführt hat, sie begehre die Zulassung zur Bachelor-Prüfung (zu der die Bachelor-Arbeit gehört, § 8 Abs. 2 der Prüfungsordnungen vom 1. Oktober 2013 und 8. September 2015), hat das Verwaltungsgericht diese Ausführungen jedoch zutreffend dahin verstanden (§ 88 VwGO), dass sie nur der Begründung ihres Antrags auf erneute Zulassung zur Bachelor-Arbeit dienten, und über einen Anspruch auf Annahme- und Bewertung der bereits am 30. Oktober 2014 zugelassenen Bachelor-Arbeit nicht entschieden (vgl. BA Seite 13, zweiter Absatz). Da die Antragstellerin den Antrag auf Annahme- und Bewertung der am 30. Oktober 2014 zugelassenen Bachelor-Arbeit bereits erstinstanzlich hätte stellen können, ist die Antragsänderung auch nicht zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes ausnahmsweise zuzulassen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25. Januar 2012 a. a. O.).

- 7 Abgesehen davon wäre ein Anspruch auf Annahme und Bewertung der am 30. Oktober 2014 zugelassenen Bachelor-Arbeit hier auch nicht dargetan, weil die Zulassung damals unter dem Vorbehalt der Nachholung/Wiederholung von fünf Modulprüfungen bis zum 31. Januar 2015 erfolgte. Diese Bedingung, die gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 36 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Nr. 2 VwVfG zulässig war, um die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sicherzustellen, hat die Antragstellerin unstreitig nicht erfüllt und konnte dies auch nicht, weil sie nach eigenem Bekunden vom 24. November 2014 bis 1. Juli 2016 arbeitsunfähig erkrankt war. Ein Anspruch auf krankheitsbedingte Verlängerung der Vorbehaltsfrist ist nicht ersichtlich, weil die Antragstellerin mangels Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2013 (höchstens zwei offene Modulprüfungen) schon keinen Anspruch auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit hatte und die Prüfungsordnung auch keine Zulassung unter einem solchen Vorbehalt vorsah. Ob es die Antragsgegnerin zu vertreten hatte, dass die Antragstellerin

daneben, wie sie behauptet, die für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nötigen Prüfungsaufgaben nicht rechtzeitig vor dem 31. Januar 2015 von der Antragsgegnerin erhalten hat, ist daher unerheblich, ebenso, ob und inwieweit sich die Bearbeitungsfrist für die Bachelor-Arbeit krankheitsbedingt verlängert hätte, da sie nur unter der nicht erfüllten Bedingung des Ablegens der fünf Modulprüfungen zugelassen worden war. Dafür, dass die Antragsgegnerin den erkrankungsbedingten Ausfall der Antragstellerin zu vertreten hat, wie sie vorträgt, gibt es keine ausreichenden Anhaltspunkte.

- 8 b) Auch den Antrag unter Ziffer II. b) des Schriftsatzes der Antragstellerin vom 12. Januar 2017, die Antragsgegnerin zu verpflichten, sie für das Fach „Bachelor-Kollektion“ (Modulprüfung) vorläufig zur Prüfung zuzulassen und einen Prüfungstermin unverzüglich (innerhalb von vier Wochen) nach dem Ende ihrer Arbeitsunfähigkeit zu gewähren, hat sie erstinstanzlich nicht gestellt, sondern dies mit einer Frist bis zum 15. November 2016, hilfsweise bis zum 31. Januar 2017, beantragt (Antrag unter Ziffer II. der Antragschrift vom 11. August 2016). Den erstinstanzlichen Hilfsantrag hat sie zwar zunächst mit Schriftsatz vom 24. November 2016 unter Ziffer III. aufrechterhalten und nur den erstinstanzlichen Hauptantrag für erledigt erklärt. Mit Schriftsatz vom 12. Januar 2017 hat sie jedoch auch den erstinstanzlichen Hilfsantrag für erledigt erklärt. Der neue Antrag unter Ziffer II. b) des Schriftsatzes vom 12. Januar 2017 stellt somit eine Antragsänderung dar, die jedoch im vorliegenden Beschwerdeverfahren unzulässig ist.

- 9 Ob allein die krankheitsbedingte Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Gewährung eines Prüfungstermins beantragt wird, eine in Beschwerdeverfahren nach § 146 Abs. 4 VwGO unzulässige Antragsänderung i. S. v. § 91 VwGO darstellt oder aus Gründen effektiven Rechtsschutzes zuzulassen wäre, kann dahinstehen. Denn darauf beschränkt sich die Antragsänderung hier nicht. Vielmehr hat die Antragstellerin den Lauf der beantragten Vierwochenfrist nunmehr vom Ende ihrer Arbeitsunfähigkeit abhängig gemacht, mithin vom Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses, da offen bleibt, ob und wann wieder Arbeitsfähigkeit eintreten wird. Die Antragstellerin begehrt mithin unter der Bedingung der Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit dann innerhalb von vier Wochen einen Prüfungstermin im Fach „Bachelor-Kollektion“. Damit erstrebt sie eine von einer außerprozessualen

Bedingung (ungewisses Ende ihrer Arbeitsunfähigkeit) abhängige Verpflichtung der Antragsgegnerin. Dies ist unzulässig. Dass die Einlegung von Rechtsmitteln und ihr Streitgegenstand nicht von außerprozessualen Bedingungen abhängig gemacht werden dürfen, ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des Prozessrechts (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29. Oktober 1975 - 2 BvR 630/73 -, juris Rn. 11; BVerwG, Beschl. v. 9. September 2008 - 3 B 37.08 -, juris Rn. 3, und Urt. v. 16. August 1995 - 11 C 2.95 -, juris Rn. 19; BGH, Urt. v. 22. Mai 2003 - IX ZR 201/01 -, juris Rn. 35; W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 82 Rn. 8).

- 10 Dem steht nicht entgegen, dass die Antragstellerin derzeit nur bis 3. Februar 2017 arbeitsunfähig geschrieben ist. Wie bereits ihr Antrag zeigt, ist selbst aus ihrer Sicht offen, ob sie ab 4. Februar 2017 wieder arbeitsfähig sein wird. Dies gilt umso mehr, als sie auch in der Vergangenheit langandauernd erkrankt war (24. November 2014 bis 1. Juli 2016) und nunmehr seit 27. Oktober 2016 nahezu ununterbrochen erkrankt ist (arbeitsfähig nur vom 5. bis 9. November 2016).
- 11 Vor diesem Hintergrund würde es im Übrigen auch an der Dringlichkeit der begehrten einstweiligen Regelung fehlen, weil offen ist, wann wieder Arbeitsfähigkeit eintreten wird. Zudem hat insofern bereits das Verwaltungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass es an einem Anordnungsgrund fehlt, weil die Antragsgegnerin den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung im Fach „Bachelor-Kollektion“ nicht bestreitet, sondern bereits am 2. November 2016 einen Prüfungstermin angeboten hatte, den die Antragstellerin aber erkrankungsbedingt nicht wahrnehmen konnte. Es gibt daher keinen Grund anzunehmen, dass die Antragsgegnerin künftig, nach dem ungewissen Ende der Arbeitsunfähigkeit, nicht zeitnah im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen neuen Prüfungstermin gewähren wird. Weshalb der Termin dann innerhalb von vier Wochen nach dem ungewissen Ende der Arbeitsunfähigkeit nötig ist, erschließt sich nicht.
- 12 c) Der Antrag unter Ziffer II. c) des Schriftsatzes der Antragstellerin vom 12. Januar 2017, die Antragsgegnerin zu verpflichten, bei einer Benotung der Bachelor-Arbeit mit mindestens 4,0 und einem Bestehen der Prüfung im Fach „Bachelor-Kollektion“ für das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit einen Termin unverzüglich (innerhalb von vier Wochen) ab dem Vorliegen der Voraussetzungen zu gewähren, ist ebenfalls neu.

Er wurde - allerdings nur abhängig von der Bachelor-Arbeit und mit einer Frist bis zum 31. Januar 2017 - erstmals mit Beschwerdeschriftsatz vom 24. November 2016 (unter Ziffer III.) gestellt, jedoch in dieser Form mit Schriftsatz der Antragstellerin vom 12. Januar 2017 wieder für erledigt erklärt. Die bereits im Beschwerdeschriftsatz vom 24. November 2016 liegende und mit Schriftsatz vom 12. Januar 2017 nochmals modifizierte Antragsänderung gegenüber dem ersten Rechtszug ist unzulässig.

- 13 Die Antragstellerin hatte erstinstanzlich stattdessen beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, sie vorläufig bis zum 15. November 2016, hilfsweise bis zum 31. Januar 2017, für das Kolloquium zuzulassen (Antrag unter Ziffer II. der Antragsschrift vom 11. August 2016). Diesen Antrag, der von der Antragstellerin bereits mit dem Beschwerdeschriftsatz vom 24. November 2016 für erledigt erklärt wurde, hat das Verwaltungsgericht abgelehnt, weil Studierende zum Kolloquium (Verteidigung) zur Bachelor-Arbeit nur zugelassen werden können, wenn ihre Bachelor-Arbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und alle Modulprüfungen bestanden sind (§ 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2013 bzw. § 9 Abs. 6 der Prüfungsordnung vom 8. September 2015), woran es bislang fehlt. Nunmehr beantragt die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren, zum Kolloquium zugelassen zu werden, sobald diese Voraussetzungen erfüllt sind. Damit erstrebt die Antragstellerin erneut in unzulässiger Weise eine von einer außerprozessualen Bedingung (Bestehen der Bachelor-Arbeit und der Prüfung im Fach „Bachelor-Kollektion“) abhängige Verpflichtung der Antragsgegnerin. Denn ob die Antragstellerin die Bachelor-Arbeit und die Prüfung im Fach „Bachelor-Kollektion“ bestehen wird, ist ungewiss.
- 14 Die hinsichtlich der Anträge unter Ziffer II. b) und c) des Schriftsatzes der Antragstellerin vom 12. Januar 2017 hilfsweise begehrte Aussetzung des Verfahrens (wohl bis zum Eintritt der Bedingungen) kommt angesichts dessen nicht in Betracht.
- 15 d) Bei dem Antrag unter Ziffer III. des Schriftsatzes der Antragstellerin vom 12. Januar 2017 (inhaltsgleich bereits gestellt unter Ziffer IV. des Schriftsatzes vom 24. November 2016), die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Durchführung des Kolloquiums nicht vom Zeitpunkt der gerichtsanhängigen Entscheidung zur Anerkennung des Fachs „Medienrecht“ abhängig zu machen und gleichzeitig der Antragsgegnerin zu untersagen, vor dieser gerichtsanhängigen Entscheidung die

Ablegung einer Prüfung im Fach „Medienrecht“ zu fordern, handelt es sich um eine Antragserweiterung i. S. v. § 91 VwGO, die in Beschwerdeverfahren nach § 146 Abs. 4 VwGO unzulässig ist.

- 16 Einen solchen Antrag hat die Antragstellerin erstinstanzlich nicht gestellt. Sie hat nur zur Begründung ihrer Anträge auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit und zum Kolloquium dargelegt, dass sie dafür eine Prüfung im Fach „Medienrecht“ nicht mehr ablegen müsse, weil ihr die vor der Immatrikulation abgeschlossene Fachschulausbildung an der Modelfachschule angerechnet werde, an der sie dieses Fach unter anderer Bezeichnung absolviert habe. Gegen die Nichtanerkennung dieses Fachs habe sie Rechtsbehelfe eingelegt. Da die erstinstanzlichen Anträge nach Auffassung des Verwaltungsgerichts bereits aus anderen Gründen scheiterten (die Zulassung zur Bachelor-Arbeit an mehr als zwei offenen Modulprüfungen auch ohne das Fach „Medienrecht“; das Kolloquium an der fehlenden Bachelor-Arbeit), musste sich das Verwaltungsgericht damit jedoch nicht mehr auseinandersetzen. Indem die Antragstellerin nunmehr ihre Rechtsansicht zur Anerkennung des Fachs „Medienrecht“ erstmals in einen eigenständigen Rechtsschutzantrag kleidet, um eine Entscheidung darüber zu erwirken, erweitert sie ihr Begehren um diesen Streitgegenstand, was im Beschwerdeverfahren unzulässig ist. Da die Antragstellerin diesen Antrag bereits erstinstanzlich hätte stellen können, ist die Antragserweiterung auch nicht zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes ausnahmsweise zulässig (SächsOVG, Beschl. v. 25. Januar 2012 a. a. O.).
- 17 2. Soweit sich die Antragsgegnerin der Erledigungserklärung der Antragstellerin nicht angeschlossen hat, ist die Erledigung des Rechtsstreits festzustellen.
- 18 Erklärt allein der Antragsteller den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt, dann ist das Verfahren als Streit über die Erledigung fortzusetzen. Mit der einseitig bleibenden Erledigungserklärung nimmt der Antragsteller von seinem bisherigen Begehren Abstand und begehrt stattdessen die gerichtliche Feststellung, dass die Hauptsache erledigt sei. An die Stelle des durch den ursprünglichen Antrag bestimmten Streitgegenstands tritt der Streit über die Behauptung des Antragstellers, sein Begehren sei durch ein nachträgliches Ereignis die Grundlage entzogen worden. Dieser Austausch des Begehrens führt zu einer Änderung des Streitgegenstands und

stellt damit der Sache nach eine zulässige Antragsänderung dar. Für den Erfolg des Feststellungsantrags kommt es nicht darauf an, ob der ursprünglich erhobene Antrag begründet war. Diese Grundsätze über die Behandlung der einseitig gebliebenen Erledigungserklärung sind auch in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anwendbar (SächsOVG, Beschl. v. 8. Mai 2015 - 5 B 12/15 -, juris Rn. 3, Beschl. v. 17. August 2012 - 3 B 246/12 -, juris; Beschl. v. 23. Juli 2007, SächsVBl. 2007, 266; VGH BW, Beschl. v. 20. Juni 2011, NVwZ-RR 2011, 932, 933; jeweils m. w. N.).

- 19 Davon betroffen sind hier die Anträge der Antragstellerin im Beschwerdeschriftsatz vom 24. November 2016, die Antragsgegnerin zu verpflichten, für das Fach „Bachelor-Kollektion“ (Modulprüfung) einen Prüfungstermin bis zum 31. Januar 2017 zu gewähren und bei einer Benotung der Bachelor-Arbeit mit mindestens 4,0 das Kolloquium zur Verteidigung der Bachelor-Arbeit bis zum 31. Januar 2017 durchzuführen, deren Erledigung die Antragstellerin mit dem Schriftsatz vom 12. Januar 2017 erklärt, dem die Antragsgegnerin jedoch mit Schriftsatz vom 25. Januar 2017 widersprochen hat. Diese Anträge haben sich während des Beschwerdeverfahrens erledigt, nachdem die Antragstellerin über den 31. Januar 2017 hinaus bis mindestens 3. Februar 2017 arbeitsunfähig krankgeschrieben wurde. Denn dadurch ist das Rechtsschutzbedürfnis für diese Anträge entfallen.
- 20 Den Antrag auf einen Prüfungstermin bis zum 31. Januar 2017 für das Fach „Bachelor-Kollektion“ hatte die Antragstellerin zumindest hilfsweise bereits erstinstanzlich gestellt, was das Verwaltungsgericht abgelehnt hat, so dass insoweit ebenfalls die Wirkungslosigkeit des angefochtenen Schlussbeschlusses entsprechend § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO festzustellen ist.
- 21 Da die Antragsgegnerin in dem kontradiktorischen Verfahren um die Feststellung der Erledigung unterlegen ist, hat sie insoweit die Kosten zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Der Senat bemisst den Wert des Unterliegens für jeden der beiden Feststellungsanträge mit einem Sechstel des Werts des gesamten Streitgegenstands, wobei der Antrag auf Durchführung des Kolloquium bei bestandener Bachelor-Arbeit bis zum 31. Januar 2017 - wie oben unter 1. c) ausgeführt - erstmals im Beschwerdeverfahren gestellt wurde, so dass er sich auf den Anteil des Unterliegens im ersten Rechtszug nicht auswirkt, mit der Folge, dass die Antragsgegnerin insoweit

im ersten Rechtszug zu einem Sechstel und im zweiten Rechtszug zu zwei Sechsteln (einem Drittel) unterliegt.

- 22 3. Soweit der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, entspricht es billigem Ermessen, wenn die Antragsgegnerin von den Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug ein Sechstel trägt (§ 161 Abs. 2 VwGO).
- 23 Bezüglich der mit Schriftsatz der Antragstellerin vom 24. November 2016 für erledigt erklärten erstinstanzlichen Anträge liegt eine wirksame Anschlussklärung der Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 19. Dezember 2016, nachdem die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 25. Januar 2017 nachträglich eine schriftliche Vollmacht ihres Rektors für ihre Prozessbevollmächtigten vorgelegt hat (vgl. GmS-OGb, Beschl. v. 17. April 1984 - GmSOGb 2/83 -, juris Rn. 13). Insoweit hat bereits das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, dass die Antragsgegnerin als private Fachhochschule selbst, vertreten durch ihren Rektor, beteiligt und als solche prozessfähig ist (§ 61 Nr. 2, § 62 Abs. 3, § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) und nicht ihre Trägergesellschaft vertreten durch deren Geschäftsführer. Diese Ausführungen [BA Seiten 7 bis 9, unter 1. a)] macht sich der Senat zu Eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 24 Die Beteiligten haben danach den Rechtsstreit, soweit er Gegenstand des Schlussbeschlusses vom 1. November 2016 - 5 L 574/16 - war, im Wesentlichen übereinstimmend für erledigt erklärt. Die Antragsgegnerin hat sich insoweit der Erledigungserklärung der Antragstellerin im Schriftsatz vom 24. November 2016 mit ihrem Schriftsatz vom 19. Dezember 2016 angeschlossen. Ausgenommen davon ist nur der im zweiten Rechtszug zunächst aufrecht erhaltene und lediglich einseitig für erledigt erklärte Antrag auf einen Prüfungstermin für das Fach „Bachelor-Kollektion“ bis 31. Januar 2017.
- 25 Die übrigen erstinstanzlichen Anträge hatten bis dahin überwiegend keine Aussicht auf Erfolg, weil es für einen Prüfungstermin in den Fächern „Bachelor-Kollektion“ und „Event“ aus den bereits oben [unter 1. b), letzter Absatz] dargelegten Gründen an einem Anordnungsgrund für eine einstweilige Anordnung bis zum 15. November 2016 bzw. 31. Januar 2017 fehlte, wie auch das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, und es für eine Zulassung zum Kolloquium mangels bestandener Bachelor-Arbeit

an den Zulassungsvoraussetzungen fehlte. Es entspricht deshalb billigem Ermessen, wenn die Antragstellerin insoweit die Kosten des ersten Rechtszugs trägt.

- 26 Die Erfolgsaussichten des nur erstinstanzlich gestellten Antrags auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit waren hingegen offen, so dass insoweit eine hälftige Kostenteilung geboten ist. Dieser Antrag war nicht ohne Aussicht auf Erfolg, weil nach dem unwidersprochenen Vortrag der Antragstellerin und entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts im Zeitpunkt seiner Entscheidung aus den ersten sechs Fachsemestern nur noch die beiden Prüfungen in den Modulen „Studienübergreifendes Projekt“ und „Kollektion Trend“ sowie das zwischen den Beteiligten streitige Fach „Medienrecht“ (Modul „Theorie I“) offen waren, während das Fach „Digitale Modedarstellung“ (Modul „Digitale Mode“) bereits seit 15. September 2016 bewertet und erfolgreich abgeschlossen war, so dass es für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit gemäß § 9 Abs. 5 i. V. m. § 24 der Prüfungsordnung vom 8. September 2015 darauf ankam, ob das Fach „Medienrecht“ anzuerkennen ist. Diese Frage lässt sich vorliegend nicht abschließend beantworten, so dass die Erfolgsaussichten insoweit als offen anzusehen sind. Die beiden Prüfungen in den Modulen „Studienübergreifendes Projekt“ und „Kollektion Trend“ hat die Antragstellerin hingegen erst am 7. und 9. November 2016 erfolgreich abgelegt, mithin nach dem Schlussbeschluss vom 1. November 2016 - 5 L 574/16 -, der am selben Tag unterschrieben zur Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts gegeben sowie der Antragsgegnerin bereits am 3. November 2016 und der Antragstellerin am 7. November 2016 zugestellt wurde.
- 27 Den Wert der Bachelor-Arbeit für die Antragstellerin bewertet der Senat neben dem Kolloquium und den Modulprüfungen mit einem Drittel des Streitgegenstands, so dass die Antragsgegnerin wegen der insoweit gebotenen hälftigen Kostenteilung ein Sechstel der Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug trägt. Hinzu kommt der Anteil des Unterliegens der Antragsgegnerin wegen der festgestellten Erledigung im ersten Rechtszug zu einem (weiteren) Sechstel und im zweiten Rechtszug zu zwei Sechsteln (oben unter 2.). Da die Beschwerde im Übrigen erfolglos ist, trägt die Antragstellerin ansonsten die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 154 Abs. 2 VwGO). Daraus ergibt sich die tenorierte Kostenquote, wonach die Antragsgegnerin

sowohl in erster als auch in zweiter Instanz zu jeweils einem Drittel (zwei Sechsteln) unterliegt.

- 28 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1, § 39 Abs. 1 GKG und folgt im Ergebnis der Festsetzung erster Instanz. Da sich die den Berufszugang eröffnende Bachelor-Prüfung gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Prüfungsordnungen vom 1. Oktober 2013 und 8. September 2015 aus den Modulprüfungen und der Abschlussprüfung, diese bestehend aus der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium, zusammensetzt und diese drei Teile auch in Streit stehen, bemisst der Senat den Streitwert in Anlehnung an Nr. 36.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) mit 15.000,00 €, der wegen der begehrten Vorwegname der Hauptsache nicht zu halbieren ist (Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs).
- 29 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Tischer

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Eule
Justizbeschäftigte*